

Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen.....	165
11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen (WVU) – Wasserabgabensatzung – in der Fassung vom 6. Dezember 1989.....	167

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bauleitplanung der Stadt Uelzen Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 236 „Ludwig-Erhard-Straße – Nord“	168
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Stadt Uelzen (Hebesatzsatzung).....	168
3. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Uelzen	169
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 12. November 2008	169
Tarif zur Sondernutzungsgebührensatzung gem. § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung	169
Anlage 2013 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Bevensen	170
Bekanntmachung Ortsplanung Bad Bevensen: hier: Bebauungsplan „Altstadt“ (2. Änderung) mit örtlicher Bauvorschrift	170

Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Aue.....	171
Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Aue (Straßenreinigungsverordnung)	173
Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Aue (Straßenreinigungssatzung)	174
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Kurbeitragssatzung) vom 12. November 2008.....	175
Haushaltssatzung des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2012.....	175
Satzung des Klosterflecken Ebstorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	176
Kostentarif (siehe § 2) zur Verwaltungskostensatzung des Klosterflecken Ebstorf vom 17. Dezember 2012.....	177
Hauptsatzung der Gemeinde Lüder Landkreis Uelzen	178
Hauptsatzung der Gemeinde Soltendieck Landkreis Uelzen.....	179
Haushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2012.....	180

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

Der Kreistag des Landkreises hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 die folgende Satzung beschlossen. Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10, 13 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191)
- § 15 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 2 und 12 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 436)

- § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504).

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011 wird wie folgt geändert:

A.

Neufassung

§ 1 Abs. 1 Grundsatz

Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes nach Maßgabe dieser Satzung. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich der Landkreis Dritter bedienen.

B.

Neufassung Abs. 4

§ 2 Umfang der Entsorgungspflicht

(4) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann. Der Landkreis kann den Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zu einer Entscheidung über

die Entsorgung auf seinen Grundstücken so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

C.

Neufassung

§ 5 Kompostierbare Abfälle/Bioabfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen und Gärten, deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle. Nicht dazu gehören:
- Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen
 - Exkrememente von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren.

D.

Neufassung Abs. 3 und 5 bis 12

§ 14 Zugelassene Abfallbehälter

- (3) Der Landkreis legt fest, welche Restabfallbehälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Für jedes Grundstück muss mindestens ein Restabfallbehälter vorhanden sein. Für jedes anschlusspflichtige, privat genutzte Grundstück kann mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 10 l pro Woche und Bewohner gefordert werden.
- (5) Für gewerbliche Siedlungsabfälle ist ebenfalls ein ausreichendes Abfallbehältervolumen vorzuhalten. Auf der Grundlage des § 7 der Gewerbeabfallverordnung wird für die Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung das Mindestbehältervolumen nach folgenden branchenspezifischen Kennzahlen ermittelt und zur Verfügung gestellt.
- (6) Das Mindestbehältervolumen beträgt bei
- a) öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Versicherungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungen pro Beschäftigten 4 Liter pro Woche
 - b) Lebensmitteleinzelhandel und Lebensmittelgroßhandel pro Beschäftigten 20 Liter pro Woche
 - c) dem übrigen Einzel- und Großhandel, Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe pro Beschäftigten 7 Liter pro Woche
 - d) Speisewirtschaften und Imbissstuben pro Beschäftigten 60 Liter pro Woche
 - e) Schankwirtschaften, Eisdielen pro Beschäftigten 40 Liter pro Woche
 - f) Beherbergungsbetrieben pro Bett 4 Liter pro Woche
 - g) Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnliche Einrichtungen pro Bett/ Tagesplatz 15 Liter pro Woche
 - h) Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen pro Schüler oder betreutem Kind 1,5 Liter pro Woche.

Abweichend davon bestimmt der Landkreis ein höheres Mindestbehältervolumen, wenn das im Einzelfall auf Grund der tatsächlichen Menge gewerblicher Siedlungsabfälle geboten ist.

- (7) Bei Veranstaltungen (z.B. Messen, Freiluftkonzerten, Sportveranstaltungen etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Theater, Kinos, Bäder, Sportstudios etc.) wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch den Landkreis festgelegt. Das gilt auch für Gewerbebetriebe und öffentliche und private Einrichtungen, die in Absatz 6 nicht genannt sind.
- (8) Beschäftigte im Sinne von Absatz 6 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Angehörige, Auszubildende) einschließlich der Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zur Hälfte berücksichtigt.
- (9) Werden die Abfallbehälter eines Grundstückes gemeinsam von privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben genutzt, so ergibt sich das Mindestbehältervolumen aus der Berechnung nach Absatz 3 und 6.
- (10) Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag des Erzeugers

oder Besitzers gewerblicher Siedlungsabfälle ein geringeres Mindestbehältervolumen als nach Absatz 6 erforderlich zulassen, wenn besondere Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen und die Getrennthaltung nach Maßgabe der Gewerbeabfallverordnung nachgewiesen werden. Der Landkreis legt das zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Mindestbehältervolumen unter Berücksichtigung des Nachweises und eigener Ermittlungen fest. Das Mindestbehältervolumen soll 40 l pro Woche nicht unterschreiten.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 11 und Absatz 6 wird Absatz 12.

E.

Neufassung

§ 15 a Eigentumsübergang

- (1) Abfälle, die der Entsorgung durch den Landkreis unterliegen, gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den dafür bestimmten Einrichtungen des Landkreises angeliefert oder in die bereitgestellten Behälter eingefüllt worden sind.
- (2) Es ist Dritten nicht gestattet, bereitgestellten Abfall zu durchsuchen oder mitzunehmen.

F.

Neufassung

§ 16 Abs. 1 Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 5 Satz 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder diesem zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.

G.

Neufassung

§ 21 Abs. 1 Buchstabe j Gebühren für Sonderleistungen

- j) Die Gebühr für die Bereitstellung eines gereinigten Behälters auf Anforderung des Nutzers im Tausch gegen den bisherigen Behälter beträgt für Behälter bis 240 l Volumen 15,00 €/Behälter und für Behälter/Container 660 l und 1.100 l Volumen 25,00 €/Behälter.

H.

Neufassung

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sein Grundstück entgegen § 3 Abs. 1 nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung aufhebt, ohne vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 Abs. 5 befreit zu sein,
 2. seine Abfälle entgegen § 4 Abs. 2 nicht getrennt bereithält und zur Entsorgung überlässt,
 3. Altglas, Pappe oder andere Abfälle entgegen § 8 Abs. 3 neben die Container abstellt oder Altglas außerhalb der genannten Zeiten einwirft,
 4. Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen bringt, ohne diese gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu transportieren,
 5. Bestimmungen der Benutzungsordnungen nach § 15 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 6. bereitgestellten Abfall entgegen § 15 a Abs. 2 durchsucht oder mitnimmt,
 7. trotz Aufforderung durch den Landkreis entgegen § 16 Abs. 2 keine Auskunft über Art, Menge, Beschaffenheit oder Herkunft der zu entsorgenden Abfälle macht.
- (2) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 17 als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und

Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
 (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

DN 40	9,00 € monatlich
DN 50	10,00 € monatlich
größer DN 50	14,00 € monatlich
Verbundwasserzähler	35,00 € monatlich

I.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Uelzen, den 18. Dezember 2012
 gez. Landrat
 Dr. Blume

Die Grundgebühr erhöht sich für Schachtzähler mit Fernauslesung um 1,50 € monatlich.“

§ 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „Für die Abgabe von Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke werden spezielle Wasserzähler vorgehalten. Die Gebühren betragen:

Für den Bauwasserzähler DN 20 monatlich 5,00 €. Für den Standrohrwasserzähler DN 20 je Tag 1,50 €, mindestens jedoch 10,00 €. Für den Standrohrwasserzähler größer DN 20 je Tag 4,00 €, mindestens jedoch 25,00 €.“

11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen (WVU) – Wasserabgabensatzung – in der Fassung vom 6. Dezember 1989

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2012 folgende 11. Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Höhe der Grundgebühr ist abhängig von der Belastungsgrenze der durch den Wasserversorgungszweckverband vorgehaltenen Wasserzähler.

Sie beträgt für:
 Kaltwasserzähler

DN 20	2,50 € monatlich
DN 25	3,75 € monatlich

§ 2

§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Herstellungskosten auf dem Grundstück betragen für einen Hausanschluss

- a) DN 1“ 440,00 € Grundkosten zuzüglich 19,50 € je lfdm von der Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung
- b) DN 1 ½“ 490,00 € Grundkosten zuzüglich 21,00 € je lfdm von der Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung
- c) DN 2“ 690,00 € Grundkosten zuzüglich 23,00 € je lfdm von der Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung
- d) größer DN 2“ nach tatsächlichem Aufwand, mindestens jedoch nach c)
- e) bei befestigten Flächen erhöht sich der Einheitspreis nach lfd. Nr. a) bis d) um 25,00 € je lfdm
- f) die Hauseinführung ist zusätzlich zu den Grundkosten nach

Anlage zur 11. Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung				
geregelt in	Tatbestand	Abgabesatz = Nettopreis	MwSt.-Satz	Bruttopreis ab 1. Januar 2013 (incl. MwSt.)
§ 5 (1) a)	Sonderbeitrag	1,10 €/m ²	7%	1,18 €/m ²
b)	Einrichtungsbeitrag	4,10 €/m ²	7%	4,39 €/m ²
§ 13 (2)	Grundgebühr Kaltwasserzähler DN 20	2,50 €/Monat	7%	2,68 €/Monat
	Grundgebühr Kaltwasserzähler DN 25	3,75 €/Monat	7%	4,01 €/Monat
	Grundgebühr Kaltwasserzähler DN 40	9,00 €/Monat	7%	9,63 €/Monat
	Grundgebühr Kaltwasserzähler DN 50	10,00 €/Monat	7%	10,70 €/Monat
	Grundgebühr Kaltwasserzähler größer DN 50	14,00 €/Monat	7%	14,98 €/Monat
	Grundgebühr Verbundwasserzähler	35,00 €/Monat	7%	37,45 €/Monat
	Batteriefernzahlwerk in Wasserzählerschächten	1,50 €/Monat	7%	1,61 €/Monat
§ 13 (3) 1.	Wasserverbrauchsgebühr	0,60 €/m ³	7%	0,64 €/m ³
§ 13 (3) 2.	Wasserverbrauchsgebühr 22.00 bis 6.00 Uhr	0,33 €/m ³	7%	0,35 €/m ³
§ 13 (4)	Bauwasserzähler DN 20	5,00 €/Monat	7%	5,35 €/Monat
	Standrohrwasserzähler DN 20	1,50 €/Tag	7%	1,61 €/Tag
	Mindestgebühr Standrohrwasserzähler DN 20	10,00 €	7%	10,70 €
	Standrohrwasserzähler DN 25 und größer	4,00 €/Tag	7%	4,28 €/Tag
	Mindestgebühr Standrohrwasserzähler DN 25 u. größer	25,00 €	7%	26,75 €
§ 19 (2) a)	Grundkosten DN 1"	440,00 €	7%	470,80 €
	Rohrverlegekosten	19,50 €/m	7%	20,87 €/m
§ 19 (2) b)	Grundkosten DN 1 ½"	490,00 €	7%	524,30 €
	Rohrverlegekosten	21,00 €/m	7%	22,47 €/m
§ 19 (2) c)	Grundkosten DN 2"	690,00 €	7%	738,30 €
	Rohrverlegekosten	23,00 €/m	7%	24,61 €/m
§ 19 (2) e)	Rohrverleg. bei befestigten Oberflächen als Zulage	25,00 €/m	7%	26,75 €/m
§ 19 (4) a)	Herstellungskosten DN 1"	780,00 €	7%	834,60 €
§ 19 (4) b)	Herstellungskosten DN 1 ½"	840,00 €	7%	898,80 €
§ 19 (4) c)	Herstellungskosten DN 2"	900,00 €	7%	963,00 €

lfd. Nr. a) bis d) in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Zusätzlich zu den Herstellungskosten wird die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.“

Zusätzlich zu den Herstellungskosten wird die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.“

§ 3

§ 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Herstellungskosten im öffentlichen Bereich betragen für einen Hausanschluss

- a) DN 1“ 780,- €
- b) DN 1 ½“ 840,- €
- c) DN 2“ 900,- €
- d) größer DN 2“ nach tatsächlichem Aufwand, mindestens jedoch nach c).

Zusätzlich zu den Herstellungskosten wird die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.“

§ 4

In § 22b Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ SVO Energie GmbH, Celle“ durch die Worte „Celle-Uelzen Netz GmbH, Celle“ ersetzt.

§ 5

Die auf Grundlage von § 22a erstellte Anlage zur Wasserabgabensatzung wird in der anliegenden Form neu gefasst.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Uelzen, den 3. Dezember 2012
Wasserversorgungszweckverband
LANDKREIS UELZEN
(L.S.)

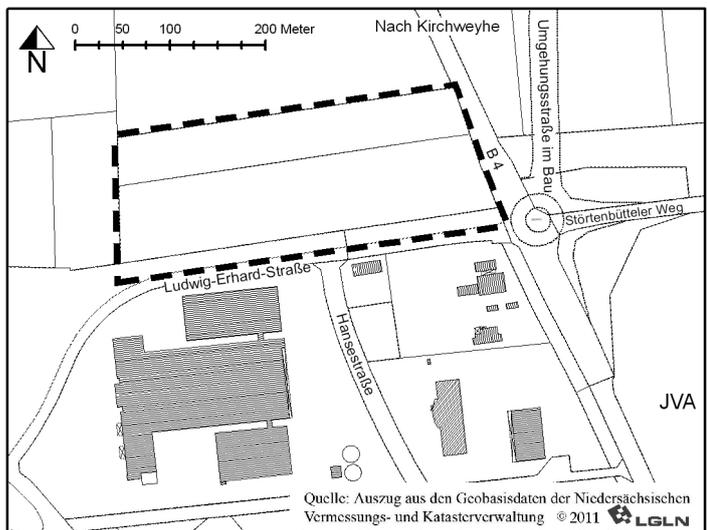
gez. Schulze – Verbandsvorsitzender
gez. Peters – Geschäftsführer

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

**Bauleitplanung der Stadt Uelzen
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 236
„Ludwig-Erhard-Straße – Nord“**

Der Rat der Stadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 den Bebauungsplan Nr. 236 „Ludwig-Erhard-Straße-Nord“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 236 ist im nachstehend veröffentlichten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.



Der Bebauungsplan Nr. 236 einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann bei der Stadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uelzen, den 14. Dezember 2012

STADT UELZEN

Otto Lukat

Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Stadt Uelzen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 1 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), §§ 1 und 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrdStG) vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), §§ 1 und 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze der Grundsteuer für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) werden wie folgt festgesetzt:

Kalenderjahr	Hebesatz
2013	400 v. H.

§ 2

Die Hebesätze der Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) werden wie folgt festgesetzt:

Kalenderjahr	Hebesatz
2013	435 v. H.

§ 3

Die Hebesätze der Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

Kalenderjahr	Hebesatz
2013	415 v. H.

§ 4

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Uelzen, 10. Dezember 2012

STADT UELZEN (Siegel)

Otto Lukat

Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs.1 Nr. 5 und 7 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406), § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBI. S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. S. 2833) sowie § 7 der Satzung der Stadt Uelzen über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 15. September 1982 hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am **10. Dezember 2012** folgende Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Uelzen vom 1. Januar 2002 beschlossen:

Artikel I

Der der Sondernutzungsgebührensatzung gemäß § 2 Abs.1 beigefügte Gebührentarif erhält eine neue Fassung. Der im Anhang nachfolgende Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uelzen, den 10. Dezember 2012
STADT UELZEN (Siegel)
 Otto Lukat – Bürgermeister

Tarif zur Sondernutzungsgebührensatzung gem. § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jhrl.	mtl.	wö.	tgl.	Mindestgebühr
1	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä., je angefangenen m² Verkehrsfläche		7,00			20,00
2	Betrieb von beweglichen Straßenhandelsstellen, je angefangenen m² Verkehrsfläche				8,00	20,00
3	Aufstellen von Warenauslagestellen, je angefangenen m² Verkehrsfläche		4,00			20,00
4	Wie unter Nr. 3, jedoch mit Straßenverkauf, je angefangenen m² Verkehrsfläche		5,00			20,00
5	Weihnachtsbaumhandel, je angefangenen m² Verkehrsfläche				2,00	20,00
6	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften, je angefangenen m² Verkehrsfläche	15,00	4,00			20,00
7	Aufstellen von Stehtischen zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften, je Stehtisch		7,00			20,00
8	Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit sie die Maße in § 2 Abs.1 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je angefangenen m² Verkehrsfläche		7,00			20,00
9	Abstellen von Werbewagen je m² Verkehrsfläche				1,00	20,00
10	Schriftbänder, Lichterketten und Girlanden	gebührenfrei				
11	Aufstellung von Informationstischen zur Werbung für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke, je angefangenen m² Verkehrsfläche				2,00	20,00

12	Verteilung von Werbeschriften für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke, je Person				10,00	20,00
13	Werbeträger aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, ausgenommen Parteienwerbung für Veranstaltungen, je angefangenen m² Verkehrsfläche	84,00	7,00			20,00
14	Umhertragen und Umherfahren von Plakaten und ähnlichen Ankündigungen zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken				2,00	20,00
15	Plakatwerbung bis zu 25 Plakate bis zu 40 Plakate bis zu 50 Plakate				60,00 90,00 120,00	20,00
16	Das Aufstellen allgemeiner Hinweisschilder auf Gottesdienste, Kfz-Hilfsdienste, Tankstellen, Hotels und Gaststätten, ferner private Wegweiser für Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen sowie private Hinweisschilder, die zur Erleichterung der Verkehrsführung oder im Interesse anderer öffentlicher Belange aufgestellt werden	gebührenfrei				
17	Bauzäune, Baubuden sowie Lagerung von Baustoffen, Gerüsten und Baumaschinen, je angefangenen m² Verkehrsfläche		2,00			20,00
18	Container für Kleidung, Schuhe und andere Wertstoffe außer Altglas		25,00			25,00

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Fremdenverkehrsbeitragsatzung) vom 12. November 2008

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

I.

- § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
 a) für die Förderung des Fremdenverkehrs zu 11,0269 vom Hundert durch Fremdenverkehrsbeiträge, zu 0 vom Hundert durch Gebühren und sonstige Entgelte und
 b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen zu 0 vom Hundert durch Fremdenverkehrsbeiträge, zu 45,1294 vom Hundert durch Kurbeiträge, zu 0,3480 vom Hundert durch Gebühren und sonstige Entgelte.“
- § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Der jeweils anzuwendende Beitragsmaßstab ist Spalte 2 der Anlage 2013, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.“
- § 4 erhält folgende Fassung:
 „Der Beitragssatz ergibt sich im Einzelnen aus Spalte 3 der Anlage 2013, die Bestandteil dieser Satzung ist.“
- § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag, an dem die beitragspflichtige Tätigkeit aufgenommen wird und endet mit dem Tag, an dem sie eingestellt wird.“
- § 9 erhält folgende Fassung:
 „Die zur Ermittlung des Steuerpflichtigen sowie die zur Fest-

setzung, Erhebung und Vollstreckung des Fremdenverkehrsbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den Bestimmungen der Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen für die Stadt Bad Bevensen erheben. Die Erhebung kann im Wege des automatischen Abrufverfahrens geschehen.“

6. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Anlage 2013 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Bevensen ersetzt die Anlage 2012 zur 4. Änderungssatzung in der Fassung vom 15. Dezember 2011.“

II.

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Bad Bevensen, den 13. Dezember 2012
STADT BAD BEVENSEN (Siegel)
Kammer
Stadtdirektor

Anlage 2013 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Bevensen

Betriebsart Spalte 1	Beitragsmaßstab Spalte 2	Beitragsatz Spalte 3
Bei Restaurants, denen ein Beherbergungsbetrieb angegliedert ist, wird pro Bett ein Sitzplatz in Abzug gebracht.		
Unterkünfte		
a) Unterkünfte einschließlich Frühstück	je Bett	24,19 €
b) Unterkünfte einschließlich Halbpension	je Bett	30,23 €
c) Ferienwohnungen	je Bett	6,49 €
d) Kliniken	je Bett	44,46 €
Verpflegung – Inhaber von Speise- und/oder Schankwirtschaften (insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Eisdielen, Imbissstuben)	je Sitzplatz innen je Sitzplatz außen	17,64 € 8,82 €
Einkauf – mit überwiegender Bedienung	je Arbeitskraft	79,47 €
Einkauf – mit überwiegender Selbstbedienung	je Quadratmeter Ladenfläche	2,07 €
Freizeit und Unterhaltung z.B. Tennis je Spielfeld, Kegel-/Bowlingbahn je Bahn, Badmintonplatz je Spielfeld, Minigolfanlage je Spielfeld, Waldkletterpfad je Abschnitt	je Einheit	39,41 €
Lokaler Transport	je Sitzplatz	45,32 €
Dienstleistungen	je Arbeitskraft	
Reisebüro		72,63 €
Imbissstube		232,41 €
Reinigungsbetriebe		174,31 €
Tanzschulen		29,05 €

Masseure, Hand-/Fußpflege, Kosmetik, Physiotherapeuten, Krankengymnasten u.ä.		145,26 €
Badeärzte		87,15 €
Zahnärzte		87,15 €
sonstige Ärzte		87,15 €
sonstige Gesundheitsdienstleistungen		87,15 €
Tierärzte		29,05 €
Apotheken		159,78 €
Steuerberater		58,10 €
Architekten		116,21 €
Finanz- und Immobilienmakler		130,73 €
sonstige Dienstleistungen		58,10 €
Rechtsanwälte		58,10 €
Geld- und Kreditinstitute	je Arbeitskraft	378,00 €
Stromversorgungsunternehmen	je vers. Gästebett	6,12 €
Gasversorgungsunternehmen	je vers. Gästebett	6,12 €
Spiel- und Warenautomaten	je Automat	30,30 €
Zigarettenautomaten	je Automat	2,59 €
Handwerk	je Arbeitskraft	66,63 €
Vermietung und Verpachtung von Geschäftsräumen	je Quadratmeter	0,18 €

Bekanntmachung Ortsplanung Bad Bevensen: hier: Bebauungsplan „Altstadt“ (2. Änderung) mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Stadt Bad Bevensen hat am 13. Dezember 2012 den Bebauungsplan „Altstadt“ (2. Änderung) mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

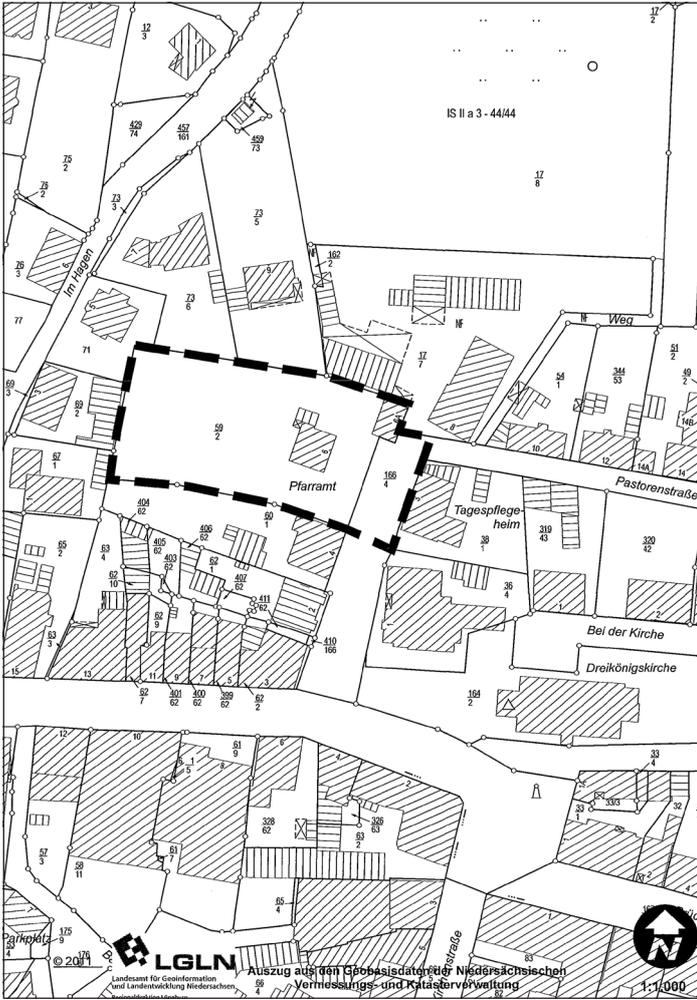
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Der Bebauungsplan einschließlich der dazugehörigen Begründung liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungs-/Servicezeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in Zimmer 40 des Rathauses der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Lindenstraße 12 in 29549 Bad Bevensen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bevensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Bevensen, 14. Dezember 2012
STADT BAD BEVENSEN
Der Stadtdirektor
Kammer



§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist verboten
 - a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklimmen sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (4) Die auf Straßen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern sollen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (5) Innerhalb der geschlossenen Ortslage dürfen Anpflanzungen und Zäune auf Grundstücken an Straßen mit Sichtdreieck nur 0,80 m hoch sein, und zwar einmal in Kurven, wenn dem Kraftfahrer die freie Sicht in Fahrbahnrichtung auf einer Länge von 100 m nicht möglich ist, zum anderen an Einmündungen und Kreuzungen auf einer Länge von
 - a) in der bevorrechtigten Straße (Verkehrszeichen 306 „Vorfahrtstraße“ oder 301 „Vorfahrt“) 50m
 - b) in der wartepflichtigen Straße (Verkehrszeichen 205 „Vorfahrt gewähren“ oder 206 „Stop“) 20 m
 - c) bei gleichberechtigten Straßen (rechts vor links) je 35 m gemessen ab Fahrbahnmitte. Sofern für Sichtdreiecke in besonderen Vorschriften z.B. Bebauungspläne andere Maße festgesetzt sind, gelten diese Maße.
- (6) Anpflanzung, die Straßenzubehör verdecken oder behindern, müssen so weit beseitigt werden, dass das Straßenzubehör wieder vollständig seinem Zweck dienen kann.
- (7) Die auf Straßen zur Abholung bereitgestellten Müllgefäße sowie Sperrmüll dürfen den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern und dürfen nicht durchwühlt werden.
- (8) Das Abstellen von Kartons, Pappe, Papier, Glas und anderen Gegenständen neben den Sammelcontainer ist verboten. Die Benutzung der Sammelcontainer für wiederverwertbare Stoffe ist in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.
- (9) Es ist verboten Hausmüll oder sperrige Gegenstände, in die öffentlichen Papierkörbe zu werfen und öffentliche Bedürfnisanstalten zu verunreinigen.
- (10) Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Jeder hat sich in Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert werden. Es ist insbesondere verboten, in öffentlichen Anlagen
 - ein Feuer anzuzünden,
 - zu übernachten,
 - zu baden oder Wäsche zu waschen,
 - nicht freigegebene Flächen zu betreten,
 - Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen abzustellen.
- (11) Es ist verboten, öffentliche Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen, sich in ihnen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen.
- (12) Es ist verboten, Sammelsteine, Kies und Bauschutt auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu lagern.
- (13) Ausnahmen von den Absätzen 10 und 12 können in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag durch die Samtgemeinde Aue zugelassen werden.

Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Aue

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Aue am 12. Dezember 2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Aue.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.
2. Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 4 Tiere

- (1) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft;
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt, anfällt oder bedroht
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (2) Bissige Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (3) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielflächen, Bolzplätzen und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (4) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Samtgemeindegebiet verboten.
- (5) Haus- und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen oder andere Tiere nicht gefährdet, behindert oder Anwohner durch andere Tierlaute nicht gestört oder belästigt werden.
- (6) Wer Katzen mit Zugang ins Freie hält, hat männliche und weibliche Tiere grundsätzlich vor Eintritt der Geschlechtsreife von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Bei unkastrierten Tieren, die bereits geschlechtsreif sind, ist der Eingriff nach Satz 1 unverzüglich nachzuholen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Katzen, die zur kontrollierten Zucht eingesetzt werden, soweit dies durch einen schriftlichen Nachweis nachgewiesen werden kann.

§ 5 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen in öffentlichen zugänglichen Gärten und Parkanlagen etc. ist verboten. Eine Freigabe wird durch die Samtgemeinde ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten,
 - a) Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren;
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.

§ 6 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde Aue. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 7 Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Samtgemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 – 2,50 m anzubringen

gen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 8 Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 9 Plakatwerbung

- (1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, für Veranstaltungen und Gegenständen, der öffentlich sichtbar angebracht wird und nicht dem Baurecht oder dem Straßenrecht unterliegt.
- (2) Die Anbringung von Plakatwerbung bedarf der Genehmigung durch die Samtgemeinde Aue.
- (3) Das Anbringen von Plakaten, Schildern und Tafeln an Kabelverteilerkästen und Masten, Hinweisschildern, Warningschildern, Brücken, Gebäuden und Bäumen ist verboten.

§ 10 Andere Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke

Die Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben zu dulden, dass an ihren Gebäuden, Einfriedungen, Vorgartenmauern oder auf ihren Grundstücken Zeichen für Feuer- und Feuerlöschrichtungen sowie für andere öffentliche Zwecke angebracht werden.

§ 11 Reinhalten von Verkaufsständen

An Verkaufsständen (z.B. Imbissbuden, Trinkhallen), bei denen Abfälle anfallen und die auf Straßen oder in Anlagen stehen, sind Abfallbehälter in ausreichender Größe und Anzahl sichtbar aufzustellen.

§ 12 Reinigen von Fahrzeugen und Gegenständen

Die Reinigung von Fahrzeugen aller Art sowie sonstiger Gegenstände ist nur auf/in Plätzen und Anlagen zulässig, die aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit nur öl- und schadstoffreies Abwasser ableiten und als Wasch- und Reinigungsplätze ausdrücklich genutzt werden dürfen (z.B. gewerbliche oder private Kfz-Waschanlagen).

§ 13 Naturdünger

Innerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb bis zu 300 m von der Ortslage entfernt ist es verboten, Gülle oder Fruchtwasser aufzubringen oder Silagemieten anzulegen. Dies gilt nicht, wenn Gülle oder Fruchtwasser unverzüglich anschließend untergepflügt, untergegraben oder mit Erdreich abgedeckt wird. Hierzu zählt nicht die Dunglege auf dem Hof.

§ 14 Wohnwagen

Wer in fahrbaren oder sonstigen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten, wie Wohn- oder Campingwagen, Omnibussen oder Zelten und dergl. im Gebiet der Samtgemeinde

Aue außerhalb von Campingplätzen übernachten will, bedarf hier-
zu der schriftlichen Erlaubnis der Samtgemeinde Aue.

§ 15 Darbietung in der Öffentlichkeit

Durch musikalische, gesangliche oder sonstige Darbietungen auf
und an den Straßen sowie in Anlagen dürfen Gottesdienste, Be-
gräbnisse und der Unterricht in den Schulen nicht gestört wer-
den.

§ 16 Lärmbekämpfung

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als
nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche beläs-
tigt oder gestört werden.
- (2) Als allgemeine Ruhezeiten im Gebiet der Samtgemeinde Aue
gelten
 - a) die Sonn- und gesetzlichen Feiertage (Sonntagsruhe),
 - b) an Werktagen die Zeiten von:
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
19:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
22:00 Uhr bis 07:00 Uhr (Nachtruhe)
- (3) Während der Mittagsruhe sind Betätigungen nicht gewerb-
licher Art verboten, die die Ruhe der Anwohner stören können.
Während der Nachtruhe sind sämtliche Betätigungen verbo-
ten, die die Ruhe der Anwohner stören können.
- (4) Während der allgemeinen Ruhezeiten sind insbesondere ver-
boten,
 - a) außerhalb von geschlossener Räume der Betrieb von
motorbetriebenen Arbeitsgeräten wie Sägen, Bohr- und
Schleifmaschinen, Motorpumpen
 - b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen
u.ä.
 - c) Für den Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern gel-
ten grundsätzlich die Bestimmungen der 32. Verordnung
zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
(Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32.
BlmSchV). Ergänzend hierzu ist während der Mittagsru-
he der Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern und
sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten verboten
- (5) Abs. 4 gilt nicht für Arbeiten gewerblicher, land- und forstwirt-
schaftlicher Art sowie in öffentlichen Anlagen und für Übungen
der Freiwilligen Feuerwehren.
- (6) Rundfunkempfänger, Fernsehen und Tonwiedergabegeräte
sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen
Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen
Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstückes nicht
stören.

§ 17 Ausnahmen

- (1) Die Samtgemeinde Aue kann von den Ge- und Verboten die-
ser Verordnung Ausnahmen zulassen.
- (2) Schriftliche Erlaubnisse nach § 14 dieser Verordnung werden
auf jederzeitigen Widerruf erteilt; sie können mit Auflagen und
Bedingungen versehen werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeit und Geldbuße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt wer
vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Ge- oder Verbot über
 1. Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen nach § 3
 2. Tiere nach § 4
 3. Eisflächen nach § 5
 4. Offene Feuer im Freien nach § 6
 5. Haunummern nach § 7
 6. Spielplätze nach § 8
 7. Plakatwerbung nach § 9
 8. Andere Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke
nach § 10
 9. Reinhalten von Verkaufsständen nach § 11
 10. Reinigen von Fahrzeugen und Gegenständen nach § 12
 11. Naturdünger nach § 13
 12. Wohnwagen nach § 14
 13. Darbietung in der Öffentlichkeit nach § 15
 14. Lärmbekämpfung nach § 16dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet,
richtet sich die Höhe nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG.

§ 19 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttre-
ten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefah-
renabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in
Kraft.

Wrestedt, den 19. Dezember 2012

SAMTGEMEINDE AUE

Benecke

Samtgemeindebürgermeister

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Aue (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über
die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der zur Zeit
geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Nieder-
sächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zur Zeit geltenden
Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung
am 12. Dezember 2012 für das Gebiet der Samtgemeinde Aue
folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung
von Schmutz, Laub, Papier, Unrat und übermäßiger Bewuchs
mit Wildkräutern sowie die Beseitigung von Schnee und Eis,
ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen
Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgänger-
überwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbe-
deutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauar-
beiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder
Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu besei-
tigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften
des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Niedersächsisches Stra-
ßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten,
so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staub- und Lärmentwicklung zu vermei-
den. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen
nicht verwendet werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Wildkräuter sowie Schnee
und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die
Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanali-
sation gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören
die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der
Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und
Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-,
Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen
Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und
wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht
die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung für die Fahr-
bahnen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis
der Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 12. Dezember
2012 aufgeführten Straßen in der Regel einmal im Abstand
von 2 Wochen durch.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungs-
satzung vom 12. Dezember 2012 den Eigentümern der an-
grenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten
Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Re-
gelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung jeweils einmal

im Abstand von 2 Wochen durchzuführen.

- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
- a) soweit sie gemäß § 1 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung von der Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst der Fahrbahnen ausgenommen sind, auf die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Gossen und Parkspuren sowie auf Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
 - b) in allen übrigen Fällen auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 Meter ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 Meter freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 Meter neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand freizuhalten. In Fußgängerzonen und auf Plätzen ist – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1 Meter zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 Meter ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 Meter;
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 Meter neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) in Fußgängerzonen und auf Plätzen – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1 Meter.
 - dd) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - ee) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen einschließlich ge-

meinsamer Rad- und Gehwege, Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 des Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
 - b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und/oder die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
 - c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und/oder Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 des Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung der ehemaligen Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt treten außer Kraft.

Wrestedt, den 19. Dezember 2012
SAMTGEMEINDE AUE
(Siegel)
Benecke
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Aue (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58, und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 12. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 40.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2.000.000 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	420 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	400 v. H.
Gewerbsteuer	380 v. H.

Bad Bodenteich, 27. Juni 2012

L. S.

Juchert

Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr²⁾ 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Uelzen am 31. Oktober 2012 unter dem Aktenzeichen 20-006/05 (2012) erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 7. Januar 2013 bis zum 11. Januar 2013 in Wrestedt, im Rathaus, Zimmer 17, zu folgenden Öffnungszeiten 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wrestedt, 11. Dezember 2012

Juchert – Gemeindedirektor

Satzung des Klosterflecken Ebstorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt – im eigenen Wirkungskreis des Klosterflecken Ebstorf werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 15 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

**§ 6
Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telefax- und andere Fernübertragungsgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren, Dolmetscher- und Übersetzergebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge sowie Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 9. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
 10. anlässlich der Amtshandlung entstehender Umsatzsteuer.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 € übersteigen.

**§ 7
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 8
Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10
Anwendung des
Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwal-

tungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Verwaltungskostensatzung des Klosterflecken Ebstorf vom 15. Dezember 2003 tritt zum 31. Dezember 2012 außer Kraft

Ebstorf, den 17. Dezember 2012
KLOSTERFLECKEN EBSTORF
Gemeindedirektor

**Kostentarif (siehe § 2) zur Verwaltungskostensatzung
des Klosterflecken Ebstorf vom 17. Dezember 2012**

Vorbemerkung für die Tarife des Klosterflecken Ebstorf

Für die im nachfolgenden Tarif genannten Amtshandlungen, die nach zeitlichem Verwaltungsaufwand zu berechnen sind, gelten folgende Beträge:

Bezeichnung	Viertelstunden- satz in Euro	Halbstunden- satz in Euro
Für Tarifbeschäftigte bis EG 8 und Beamte bis A 8	11	22
Für Tarifbeschäftigte EG 9 – EG 12 und Beamte A 9 – A 12	14	28
Für Tarifbeschäftigte ab EG 13 und Beamte ab A 13	18	35

Lfd.- Nr.:	Gegenstand:	Tarif in Euro:
1	Vervielfältigungen mit Fotokopiergeräten, sowie Ausdrücke mit einem Arbeitsplatzdrucker (von Satzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen, Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen, Bauleitplänen etc.), Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Fotokopien mit einem Fotokopiergerät je Seite (Anmerkung: bei Anfertigung höherer Stückzahlen sollte eine geringere Gebühr pro Seite kalkuliert werden)	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4 (schwarz / weiß)	0,20 – 0,60
1.1.2	bis zum Format DIN A 4 (farbig)	0,40 – 0,70
1.1.3	bis zum Format DIN A 3 (schwarz / weiß)	0,50 – 0,80
1.1.4	bis zum Format DIN A 3 (farbig)	0,70 – 1,00
1.2	Herstellung von Fotokopien / Drucken / Vervielfältigungen DIN A 2 bis DIN A 0 und größer je angefangene Seite	10,00 – 25,00
1.3	Digitalisierungen	
1.3.1	Digitale Aufnahme über Schwarz-/Weißkopierer oder –scanner je Aufnahme	0,50
1.3.2	Digitale Aufnahme über Farbkopierer oder –scanner je Aufnahme	1,00
1.3.3	Abgabe der digitalisierten Medien auf CD/DVD etc. je Datenträger zusätzlich zu Ziffer 1.3.1 oder / und 1.3.2	5,00
2	Akteneinsicht, Auskünfte	
2.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung

Lfd.-Nr.:	Gegenstand:	Tarif in Euro:
2.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien, Auskunft zur Wahl – und Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä. je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbe-merkung
2.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbe-merkung
3	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbe-merkung
4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebe-willigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Ver-waltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je angefangene viertel Arbeits-stunde	s. Vorbe-merkung
5	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbe-merkung
6	Vermögensverwaltung	
6.1	Erklärung zum Grundbuch (Vorrangseinräumung, Pfandentlassung und Geschäftsbewilligungen) je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbe-merkung
6.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbe-stehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkauf-rechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbe-merkung
6.3	Ausstellung einer Genehmigung nach §§ 144 / 145 BauGB je angefangener viertel Arbeitsstunde	s. Vorbe-merkung
6.4	Ausstellung einer Bestätigung nach § 69 a NBauO je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbe-merkung
7	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos und Abgabe je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbe-merkung
8	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen sowie von Steuer- und Abgabenbe-scheiden je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbe-merkung
9	Feststellungen aus Konten und Akten	
9.1	je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbe-merkung
9.2	Beitragsbescheinigung nach Zeitaufwand je ange-fangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbe-merkung
9.3	Erschließungsbescheinigungen je angefangene viertel Arbeitsstunde (Für jede weitere Ausfertigung siehe Ziffer 1)	s. Vorbe-merkung
10	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anla-gen ausgeführt werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	s. Vorbe-merkung
11	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
11.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	s. Vorbe-merkung
11.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstun-de einschließlich Anmarschweg von der Dienst-stelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	s. Vorbe-merkung
13	Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßen-fluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen je angefangene halbe Stunde	

Lfd.-Nr.:	Gegenstand:	Tarif in Euro:
14	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungs-kostensatzung anzuwenden ist und der Rechts-behelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Anga-ben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, ein-schließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbe-merkung
17.	Archiv	
17.1	Familienrechtliche Auskünfte	5,00
17.1.1	einfacher Art, ohne besonderen Zeitaufwand	5,00
17.1.2	zeitaufwendiger Art, je angef. viertel Arbeitsstunde	8,00
17.2	Schriftl. Auskünfte aus Schriftstücken und Akten	
17.2.1	einfacher Art, ohne besonderen Zeitaufwand	5,00
17.2.2	zeitaufwendiger Art, je angef. viertel Arbeitsstunde	8,00
17.3	Benutzung des Archivs	
17.3.1	pro Tag	4,00
17.3.2	pro Woche	8,00
17.3.3	längere Zeit bis zum Höchstbetrag von	25,00
	Anmerkung zu 17.1 – 17.3.3 Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen Zwecken, sowie Arbeiten, die der Berufsausbildung oder schulischen Zwecken dienen, sind nur die baren Auslagen zu erstatten. Die Gebühren für Kopien sind nach Tarif 1.1 – 1.1.4 zu berechnen.	

Hauptsatzung der Gemeinde Lüder Landkreis Uelzen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüder in seiner Sitzung am 19. November 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Lüder und die Bezeichnung Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Aue an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Lüder zeigt in Grün einen silbernen Wellenbalken, begleitet oben von einem goldenen Eichenast mit 5 Blättern, dazwischen 4 silberne Eicheln, im Schildfuß einen goldenen Pflug ohne Sterzbalken mit silberner Pflugschar.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist in 2 gleich breite Streifen geteilt, oben gelb, unten weiß, in der Mitte belegt mit dem Gemeindepappen.
- (3) Die Farben der Gemeinde Lüder sind gelb und weiß.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Lüder, Kreis Uelzen.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.600,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 800,00 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der

Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschl. der Aufstellung der Tagesordnung und bei der Leitung der Sitzungen des Rates sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den 1. stellv. Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den 2. stellv. Bürgermeister vertreten.

§ 5 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen oder auf andere geeignete Weise) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weiter gehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Bodenteich während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich ohne Rechtsanspruch durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Lüder einschl. ihrer Ortsteile veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.
Die Dauer des Aushanges beträgt 5 Tage, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 19. November 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lüder vom 3. Januar 2002 außer Kraft.

Lüder, den 18. Dezember 2012

GEMEINDE LÜDER

(Siegel)

Juchert

Gemeindedirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Soltendieck Landkreis Uelzen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Soltendieck in seiner Sitzung am 18. Juni 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Soltendieck und die Bezeichnung Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Aue an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Soltendieck zeigt über silbernem Wellenschildfuß neben einer von Grün und Silber gespaltenen rechten Flanke in Rot vor 8 goldenen Ähren gekreuzt einen silbernen Brotschieber und einen silbernen Salzhaken.
- (2) Die Farben der Gemeinde Soltendieck sind weiß und grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Soltendieck, Landkreis Uelzen.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.600,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 800,00 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschl. der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den stellv. Bürgermeister vertreten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen oder auf andere geeignete Weise) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weiter gehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6 a Unterrichtung der Ratsgremien

Der Gemeindedirektor hat den Rat über alle wichtigen Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde und über wichtige Verwaltungsangelegenheiten unverzüglich zu informieren. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Angelegenheit, an der ein über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehendes besonderes Interesse besteht.

Dazu gehören u.a. folgende Angelegenheiten:

1. alle Ansiedlungswünsche von Gewerbetreibenden aller Art in der Gemeinde Soltendieck
2. wesentliche Betriebserweiterungen und -änderungen
3. Vorankündigung und/oder Planung wichtiger Bauvorhaben privater und öffentlicher Investoren
4. Errichtung von Anlagen/Gebäuden, durch die mit Immissionen zu rechnen ist
5. Widersprüche und Klagen gegen die Gemeinde Soltendieck.

Die Unterrichtung des Rates kann in der Regel über den Verwaltungsausschuss erfolgen.

§ 7 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird ohne Rechtsanspruch nachrichtlich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Soltendieck einschl. ihrer Ortsteile veröffentlicht. Dies gilt auch für die Bekanntmachung im Wege der Amtshilfe.
Die Dauer des Aushanges beträgt 5 Tage, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Soltendieck 10. April 2002 außer Kraft.

Soltendieck, den 18. Juni 2012

GEMEINDE SOLTENDIECK

(Siegel)

Juchert

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Wrestedt in der Sitzung am 4. Juni 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2012

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.287.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.531.250 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	312.200 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	5.098.500 €
2.2 der Auszahlungen auf	4.798.650 €
festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.377.500 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.031.150 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	350.500 €

2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	721.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	370.500 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 370.500 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	420 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	400 v. H.
Gewerbesteuer	380 v. H.

Wrestedt, 4. Juni 2012

L. S.

Benecke – Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr²⁾ 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Uelzen am 30. Oktober 2012 unter dem Aktenzeichen 20-006/30 (2012) erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 7. Januar 2013 bis zum 11. Januar 2013

in Wrestedt,

im Rathaus,

Zimmer 17,

zu folgenden Öffnungszeiten 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wrestedt, 11. Dezember 2012

Benecke – Gemeindedirektor